



Urkunde

Ein(e)	VHF-Sprechfunkgerät für Bodenfunkstellen des Flugfunkdienstes
Typen	FSG 90 in dem im Anhang zur Zulassungsurkunde aufgeführten Konfigurationsstand
Frequenzbereich	118 – 136,975 MHz
Kanalraster	8,33 kHz / 25 kHz
der Firma	f.u.n.k.e AVIONICS GmbH Heinz-Strachowitz-Str. 4 86807 Buchloe
bestehend aus	Rundgerät (Sende-/Empfangseinheit in 6W Ausführung)
für die Betriebsart	6K80A3EJN (25 kHz) / 5K00A3EJN (8,33 kHz)

ist auf Einhaltung der Anforderungen an Anlagen und Geräte für Zwecke der Flugsicherung gemäß § 4 Flugsicherungs-Anlagen- und Geräte-Musterzulassungs-Verordnung (FSMusterzulV) geprüft worden.

Die Anlage oder das Gerät entspricht damit den Festlegungen des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur hinsichtlich Art, Umfang und Beschaffenheit von flugsicherungstechnischen Einrichtungen gemäß § 32 Abs. 4 des Luftverkehrsgesetzes sowie der Richtlinien und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO).

Es wird daher als Muster mit den umseitig aufgeführten Auflagen in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen.

Der Gerätetyp hat die Zulassungsnummer **D-0036/2014** erhalten.

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
Langen, den 18.12.2014

Im Auftrag

Bodo Heinzl

Ergänzende Bestimmungen

1. Jede Anlage oder jedes Gerät mit der Bezeichnung **FSG 90** in dem im Anhang zur Zulassungsurkunde aufgeführten Konfigurationsstand, dass mit der Zulassungsnummer **D-0036/2014** versehen ist, muss in seinen mechanischen und elektrischen Charakteristika sowie in der Softwarekonfiguration mit dem vom Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung geprüften Muster übereinstimmen.
2. Die Musterzulassung stellt keinen Ersatz für die durch den Betreiber durchzuführenden Werksabnahmen und technischen/betrieblichen Abnahmen dar. Die Einhaltung der im operationellen Betrieb zu beachtenden gesetzlichen und technischen Vorgaben durch die Anlage ist durch den Betreiber auf Grundlage der Abnahmen zu validieren.
Davon unbenommen ist die dauerhafte Sicherstellung der für den operationellen Betrieb notwendigen Signale und Zuverlässigkeiten durch den Betreiber zu gewährleisten.
3. Jede Änderung oder Ergänzung des Aufbaus oder der Schaltung der Anlage/des Gerätes sowie der Softwarekonfiguration gegenüber dem Muster macht eine Nachprüfung durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung erforderlich.
4. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung kann die Einhaltung der Anforderungen gemäß § 4 Flugsicherungs-Anlagen- und Geräte-Musterzulassungs-Verordnung durch Produktkontrollen überprüfen (§8 FSMusterzulV).
5. Diese Urkunde alleine berechtigt nicht zum Betrieb einer Anlage oder eines Gerätes. Das Einrichten, Errichten und Betreiben einer Funkstelle unter Verwendung dieser Anlage oder des Gerätes, auch wenn es sich um eine Vorführung handelt, ist vom Vorhandensein einer Frequenzzuteilung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen abhängig.
6. Diese Zulassung befreit nicht von der Verpflichtung zur Abnahme von flugsicherungstechnischer Einrichtungen durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung gemäß §27c Luftverkehrsgesetz.
7. Aus dieser Zulassung können keine Ansprüche auf Zulassung gegenüber anderen Zertifizierungsstellen abgeleitet werden.
8. Aus der Ausstellung dieser Urkunde können keine Forderungen patentrechtlicher Art hergeleitet werden. Sie befreit in keinem Fall von der Beachtung fremder Schutzrecht und stellt keinen Rechtsschutz, ähnlich dem im Patentgesetz vorgesehenen, dar.